



## **Mitgliedschafts- und Beitragsordnung** **DJK Villingen e.V.**

Stand: Februar 2023

*Vorbemerkung:*

- 1. Bezeichnungen in dieser Ordnung erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für die weibliche und männliche Form.*
- 2. Die Bezeichnung „Vorstand“ in den nachstehenden Regelungen bedeutet „geschäftsführender Vorstand“ im Sinne der Satzung.*

### **1. Allgemeines, Regelungsinhalt**

Die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung regelt Einzelheiten über die Rechtsstellung der Mitglieder, insbesondere über den Erwerb der Mitgliedschaft, den Austritt aus dem Verein und die Mitgliedschaftsarten. Sie regelt die Einzelheiten zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren.

Über den Mitgliedsbeitrag, über Aufnahmegebühren und Umlagen beschließt die MV.

Gebühren für besondere Maßnahmen oder Handlungen legt der Vorstand fest.

### **2. Eintritt in den Verein**

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. In der Regel ist dies der Monatserste nach Zugang des Aufnahmeantrags bei dem Vorstand.

Eine förmliche Bestätigung der Aufnahme als Mitglied erfolgt nicht. Die Aufnahme als Mitglied löst die Pflicht zur Begleichung des Mitgliedsbeitrags aus.

Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr (Jahrgangsprinzip) können Anträge zur Mitgliederversammlung einbringen und an den Abstimmungen teilnehmen. Ab vollendetem 18. Lebensjahr können Mitglieder ein Wahlamt des Vereins bekleiden (passives Wahlrecht).

### **3. Austritt aus dem Verein**

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat möglich. Sie ist schriftlich (eMail genügt) gegenüber dem Vorstand (Geschäftsstelle) zu erklären. Sie wird zudem erst dann wirksam, wenn alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.

Austrittserklärungen (Kündigungen) entfalten erst mit Eingang beim Vorstand ihre Wirkung. Erklärungen, die Trainern, Übungsleitern, Abteilungsleitern oder sonstigen Vereinsverantwortlichen gegenüber abgegeben werden, erlangen erst dann Wirksamkeit, wenn sie den Vorstand erreichen. Ab dem Zugang der Kündigung bzw.

der Ausschlusserklärung ruhen die Mitwirkungsrechte des Mitglieds (z.B. Stimm-, Wahl-, Antragsrecht).

Eine Bestätigung hierfür gegenüber dem Mitglied erfolgt nur auf besonderen Wunsch.

#### 4. Beiträge

<u>Beitrags-</u> <u>gruppen</u>	<u>Mitgliedsarten</u>	<u>Jahresbeitrag</u>
A*	<b>Grundbeitrag</b> Einzelmitglied (passiv); 2. Familienmitglied über 18 Jahre (z.B. Ehepartner oder nichtehelicher Partner, gemeinsamer Wohnsitz)	60,00 EUR
B	Einzelmitglied (aktiv) über 18 Jahre (Jahrgang); 1. Familienmitglied	95,00 EUR
C*	Einzelmitglied unter 18 Jahre (aktiv); Schüler**, Auszubildender**, Student**, FSJ o.ä.**, Erwerbsloser, Schwerbehinderter, Sozialhilfeempfänger, Person mit geringem Einkommen	70,00 EUR
D	Familienbeitrag (ab drei Personen; in der Regel: zwei Erwachsene + ein od. mehrere Minderjährige(r) / noch in Ausbildung befindliches Familienmitglied bis 27. J**)	135,00 EUR
E	Ehrenmitglieder, Förderer, Vorstand (auf Wunsch)	beitragsfrei
F1	Zuschlag für Mitglieder der Abt. Fußball - pro Einzelmitglied der Gruppen A - C (zusätzlich zum Grundbeitrag)	+ 15,00 EUR
F2	Zuschlag für Mitglieder der Abt. Fußball - pro Familienverbund der Gruppe D (zusätzlich zum Grundbeitrag)	+ 25,00 EUR

\* Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und ggf. die Berechtigung mit Entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

\*\* Ermäßigung kann nur bis zum 27. Lebensjahr und mit Berechtigungsnachweis beansprucht werden.

#### 5. Umfang der Beitragspflicht

Beitragsjahr für den Mitgliedsbeitrag ist das Kalenderjahr.

Im Jahr des Beitritts wird der Vereinsbeitrag anteilig pro angefangenem Kalenderhalbjahr erhoben. Der Vorstand darf hiervon im begründeten Einzelfall eine Ausnahme machen.

## 6. Fälligkeit und Erhebung des Vereinsbeitrags

Der Vereinsbeitrag ist jeweils zum Beginn eines Jahres fällig und bis spätestens 31. März eines Jahres zu bezahlen.

Beiträge werden grundsätzlich durch Lastschrift eingezogen. Nur in Ausnahmefällen erfolgt Zahlung nach Rechnungsstellung.

Der Beitragseinzug erfolgt regelmäßig innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres. Den genauen Zeitpunkt bestimmt der Vorstand und veröffentlicht ihn jeweils rechtzeitig auf der homepage des Vereins.

Mit Erreichen der Volljährigkeit oder dem Wegfall der Voraussetzungen für die Berechnung des ermäßigten Beitrags darf der Verein den zutreffenden Beitrag so lange weiter vom angegebenen Konto abbuchen bis dem Vorstand eine anders lautende Mitteilung zugeht.

Kann die Lastschrift aus einem Grund nicht eingezogen werden, den der Verein nicht zu verantworten hat, oder wird zurückgebucht, tritt Verzug ein; dem Verein entstehende Mehrkosten (Bankgebühren etc.) sowie eine allgemeine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR fallen dem betreffenden Mitglied für jeden fehlschlagenden Abbuchungsversuch zur Last, den DJK-VL nicht zu verantworten hat.

Im Fall der Beitragszahlung nach Rechnungsstellung ist zusätzlich eine allgemeine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR zu bezahlen, die mit der Beitragsrechnung erhoben wird.

## 7. Beitragsermäßigungen und Sonderbeiträge

- a. Der Beitrag für **Jugendliche (Beitragsgruppe C)** gilt für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Stichtag ist dabei jeweils der 1. Januar des Beitragsjahres (Jahrgangsprinzip).

Für über 18 Jahre alte Schüler, Studenten, Auszubildende, FSJ- oder Freiwilligendienst-Leistende wird bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres **nur auf Antrag** der Beitrag für Jugendliche berechnet. Dafür ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Studienbescheinigung, Bescheinigung der Ausbildungsstätte, Dienstbescheinigung etc.) erforderlich. Die Ermäßigung wird erst nach Vorlage des Nachweises gewährt und nicht rückwirkend.

Der Beitrag gem. Beitragsgruppe C steht **auf Antrag** auch für Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld oder Personen mit geringem Einkommen zu. Die Ermäßigung wird erst nach Vorlage des Nachweises gewährt und nicht rückwirkend. Die Berechtigung hierzu ist jährlich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

- b. Der **Familienbeitrag (Beitragsgruppe D)** gilt für Ehepaare mit Kind(-ern) oder für Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft und deren Kind(-er), wenn diese zusammen wohnen und die gleiche Anschrift haben.

Ein Elternteil oder ein Erwachsener ist dem Verein gegenüber Stammmitglied und Beitragszahler. Dieses Mitglied ist Schuldner des gesamten Beitrags.

Tritt allein das Stammmitglied aus, hat dies für die Mitgliedschaft der weiteren Familienmitglieder keine Auswirkung; wird diese nicht ausdrücklich jeweils auch gekündigt, so wird sie gegebenenfalls in Einzelmitgliedschaft fortgeführt.

Der Familienbeitrag schliesst Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie über 18-Jährige ein, die die Bedingungen der Beitragsgruppe C (Beitrag für Jugendliche) erfüllen und unter der gleichen Adresse wie das Stammmitglied wohnen.

Stichtag ist dabei jeweils der 1. Januar des Beitragsjahres. Mitglieder, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, unterliegen mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres dem Beitrag für Erwachsene.

Der Vorstand ist ermächtigt, im begründeten Einzelfall Personen oder Personengruppen **auf Antrag** der Beitragsgruppe D zuzuordnen, wenn die Situation vergleichbar ist und dem Sinn und Zweck des Familienbeitrags entspricht.

- c. Mitglieder der Abteilung **Fußball** bezahlen jeweils einen bestimmten Zuschlag zum Grundbeitrag (**Beitragsgruppe F**) unabhängig davon, dass diese ausschließlich oder neben weiteren Abteilungen als Mitglied in der Abt. Fußball geführt werden. Der Zuschlag ist zusätzlich zum sonstigen Beitrag zu bezahlen. Der Zuschlag der **Beitragsgruppe F1** gilt dabei für alle aktiven Einzelmitglieder, die den Beitragsgruppen A – C unterliegen. Der Zuschlag der **Beitragsgruppe F2** gilt nur für Bezahler des Familienbeitrags (Beitragsgruppe D). Beim Familienbeitrag fällt der Zuschlag an, wenn nur eine Person des Familienverbands (unabhängig vom Alter) der Abteilung Fußball angehört.
- d. **Vorstands- und Ehrenmitglieder oder Förderer** sind von der Verpflichtung zur Bezahlung des Beitrags freigestellt.
- e. In begründeten **Fällen besonderer Härte** kann der Vorstand **auf Antrag** Ermäßigungen oder Befreiungen jeweils für ein Geschäftsjahr gewähren. Antragswiederholung für jeweils ein Geschäftsjahr ist zulässig.
- f. Der Vorstand darf die Gewährung von Ermäßigungen oder Sonderbeiträgen nach eigenem Ermessen von der Vorlage geeigneter Nachweise oder sonstigen Bedingungen abhängig machen. Folgenachweise sind dem Vorstand regelmäßig unaufgefordert zum Jahresbeginn oder/und zum Ablauf des vorangehenden Nachweises vorzulegen. Bei Aufnahme neuer Mitglieder sind die Nachweise in der Regel zusammen mit dem Aufnahmeantrag vorzulegen. Für Erinnerungen zur Vorlage der Nachweise können Gebühren erhoben werden. Nach einer erfolglosen Erinnerung darf der Vorstand ohne Weiteres eine Umstufung auf den zutreffenden allgemeinen Beitrag vornehmen.
- g. Der Vorstand darf weitere Personen oder Personengruppen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder im Verein eine besondere Tätigkeit wahrnehmen, in begründeten Einzelfällen von der Verpflichtung zur Bezahlung des Beitrags freistellen.

- h. Gesonderte Gebühren für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, spezielle Schulungen usw.) kann der Vorstand im Einzelnen festlegen und erheben.

## **8. Sonstige Gebühren** (vgl. oben Nr. 1 Absatz 3)

Eine Aufnahmegebühr wird zurzeit nicht erhoben.

Für die Ausstellung einer Bescheinigung und für jede Mahnung ist zur Deckung des gesamten Bearbeitungsaufwands jeweils eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR fällig und vom jeweils betroffenen Mitglied zu zahlen.

Dem Verein erwachsende Auslagen, insbesondere Bankgebühren für Rücklastschriften und Kosten, die dem Verein durch ein Verhalten des Mitglieds belastet werden, hat das betreffende Mitglied zu erstatten (z. B. durch unterlassene Mitteilung einer geänderten Adresse oder einer Bankverbindung; Konto ohne ausreichende Deckung, unberechtigter Widerspruch einer Abbuchung; ... etc.).

Verzugszinsen kann DJK-VL unabhängig davon zusätzlich von dem säumigen Mitglied verlangen.

## **9. Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft und umgekehrt; Abteilungswechsel**

Ein Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, wirkt sich jedoch erst ab dem Folgejahr auf den Beitragssatz aus; er muss unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich (eMail genügt) dem Vorstand (Geschäftsstelle) erklärt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied in keiner Abteilung mehr aktiv Sport betreibt oder Führungsaufgaben erfüllt.

Der Übergang von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist jederzeit möglich; ab dem Zeitpunkt des auf die Mitteilung des Wechsels folgenden Halbjahresbeginns ist der jeweils zutreffende Beitrag für Aktive fällig. Das Mitglied ist verpflichtet, den Wechsel seiner Mitgliedsart unaufgefordert dem Vorstand (Geschäftsstelle) zu melden.

Die Regelungen gelten entsprechend beim Wechsel von einer Abteilung in eine andere, die unterschiedlichen Beitragsgruppen zugeordnet sind.

## **10. Änderung der Mitgliedsdaten (Anschrift; Bankverbindung; ... etc.)**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, jede Änderung seiner Mitgliedsdaten (z.B. Anschrift, Namen, Bankverbindung, ..etc.) unaufgefordert, unverzüglich und schriftlich dem Vorstand (Geschäftsstelle) mitzuteilen. Versäumt ein Mitglied die Mitteilung, dann ist eine Berufung auf fehlerhafte oder unterbliebene Unterrichtung (z.B. Einladung zur MV) ausgeschlossen.

## **11. Schlussbestimmung**

Diese Ordnung hat die MV am 02.02.2023 beschlossen; sie ersetzt alle bisherigen Beitrags- und Mitgliedschaftsordnungen des Vereins und tritt am 02. Februar 2023 in Kraft.

VS-Villingen, den 02.02.2023

Für die Richtigkeit:

Uli Junginger  
Vorsitzender

Melanie Günzel  
stv. Vorsitzende

Steffen Günzel  
Vorstand für Finanzen

Andrea Rauser  
Vorstand für  
Kommunikation

--- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig ---